

Land Vorarlberg | www.vorarlberg.at/datenschutz

Anliegen hinsichtlich Verkehrsberuhigung auf Landesstraßen

In vielen Vorarlberger Gemeinden führen stark befahrene Landesstraßen durch die Ortszentren. Gleichzeitig stellt das Ortszentrum das „Herz“ einer Gemeinde dar, welches einen attraktiven öffentlichen Lebensraum mit hoher Aufenthaltsqualität und Nutzungsvielfalt für Bewohner:innen und Gäste bieten soll. Deshalb wird von vielen Gemeinden der Wunsch nach einer verträglichen Verkehrsabwicklung vor allem auf jenen Abschnitten der Ortsdurchfahrt geäußert, welche durch das Ortszentrum führen.

Unter Federführung des Landes Vorarlberg wurde darum ein Leitfaden „**Verträgliche Verkehrsabwicklung auf Landesstraßen in Ortszentren**“ erarbeitet. Dieser bildet das gemeinsame Verständnis der handelnden Akteur:innen im Land Vorarlberg ab, unter welchen Bedingungen der Einsatz von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Speziellen auf Landesstraßen-Abschnitten in Ortszentren möglich sein soll. Dabei soll einerseits den verkehrspolitischen Zielsetzungen und dem breiten Wunsch nach einer verträglichen Verkehrsabwicklung auf Landesstraßen in Ortszentren Rechnung getragen, und andererseits dem aktuellen rechtlichen Rahmen der StVO entsprochen werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen des Leitfadens zusammengefasst.

Impressum
<p>Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller: Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz</p>
<p>Verlagsort: 6900 Bregenz</p>
<p>Herstellungsort: 6850 Dornbirn</p>
<p>Bildnachweise: Dietmar Stiplovsek / Land Vorarlberg (für alle Bilder)</p>

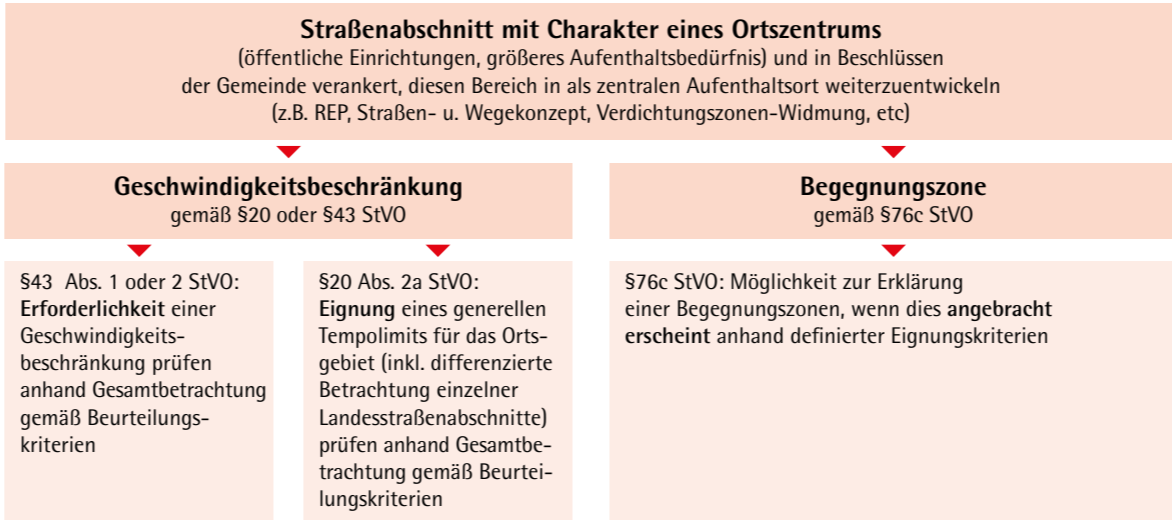
Rechtliche Grundlagen

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Höchstgeschwindigkeit in Ortsgebieten mit 50 km/h festgelegt. In begründeten Fällen kann auf einzelnen Straßenzügen bzw. -strecken, oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes (Zone) gemäß § 43 StVO eine vom Gesetz abweichende Höchstgeschwindigkeit angeordnet werden. Eine Herabsetzung des gesetzlich erlaubten Tempolimits ist nur zulässig, wenn und insoweit vom Gesetzgeber anerkannte Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme notwendig machen. Solche Gründe sind in erster Linie die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs; aber auch die Vermeidung von Umweltbelastungen.

§ 20 Abs. 2a StVO erlaubt dem Verordnungsggeber, Geschwindigkeitsbeschränkungen global für die Straßen eines gesamten Ortsgebietes zu verfügen, wenn auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten die Geschwindigkeitsreduktion nach dem Stand der Wissenschaft geeignet erscheint, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Belästigungen bzw. zum Schutz der Umwelt beizutragen. Einzelne Straßen oder Straßenabschnitte – wie beispielsweise eine Ortsdurchfahrt – sind vom Geltungsbeereich auszunehmen, wenn dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird.

Die **Begegnungszone** ist gemäß § 76c StVO eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger:innen bestimmt ist. Sie kann verordnet werden, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs – insbesondere des Fußgänger:innenverkehrs – dient, oder aufgrund der Lage oder Beschaffenheit eines Bereiches angebracht erscheint. Fußgänger:innen können die gesamte Fahrbahn benützen, dürfen dabei allerdings den Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern. Es besteht ein Tempolimit von 20 km/h, unter gewissen Voraussetzungen ist eine Erhöhung auf 30 km/h zulässig.

Die Zuständigkeit für Verordnungen auf Landesstraßen liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).



Zuständigkeiten

Im Rahmen des **Verwaltungsverfahrens** wird von der **Bezirkshauptmannschaft** als zuständiger Behörde geprüft, ob die geplante Verordnung die Voraussetzungen der StVO erfüllt. Die Behörde trifft auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens und weiterer Stellungnahmen in Abwägung der vorgebrachten Interessen eine Entscheidung.

mit baulicher Umgestaltung
Federführung Abteilung Straßenbau als Straßenerhalter und Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde

ohne baulicher Umgestaltung
Federführung Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde

Bezirkshauptmannschaft Bludenz bhbludenz@vorarlberg.at
--

Bezirkshauptmannschaft Bregenz bhbregenz@vorarlberg.at
--

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bhdornbirn@vorarlberg.at
--

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bhfeldkirch@vorarlberg.at
--

Wenn eine Verkehrsberuhigung durch Instrumente der StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung, Begegnungszone) mit einer **baulichen Umgestaltung** des betroffenen Bereichs Hand in Hand geht, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der **Abteilung Straßenbau** des Landes als zuständige Straßenerhalterin unerlässlich. In weiterer Folge ist bei der Planung auch eine konsensorientierte, interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachplaner:innen, Behördenvertreter:innen (BH), Sachverständigen und weiteren Expert:innen notwendig.

Gutachten

Die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist nur in begründeten Fällen möglich. Durch ein entsprechendes **verkehrstechnisches Gutachten** ist zu begründen, ob die Voraussetzungen zur Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung oder Begegnungszone vorliegen. Aufbauend auf einer Beschreibung der Ist-Situation (Befund), erfolgt eine Beurteilung (Gutachten), ob Argumente für eine StVO-Maßnahme vorliegen, mit welchen Maßnahmen der angestrebte Zweck erzielt werden kann, welche Auswirkungen diese zur Folge haben, und ob alternative Maßnahmen zur Erreichung der Ziele bzw. Verbesserung der Situation vorliegen.

Das verkehrstechnische Gutachten ist von einer/ einem Sachverständigen (Ingenieurkonsulent:in oder Amtssachverständige:r) zu erstellen. Bei der Finanzierung von externen Sachverständigen-Gutachten durch Gemeinden ist eine Ko-Finanzierung durch die Abteilung Straßenbau als Landesstraßenerhalterin möglich, insbesondere im Zusammenhang mit geplanten Umgestaltungsmaßnahmen. Die mögliche Kostenbeteiligung vom Land ist vor der Vergabe des Gutachtens mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

Kriterien

Die Erforderlichkeit einer **Geschwindigkeitsbeschränkung** auf Ortsdurchfahrten kann aufgrund verschiedener **Beurteilungskriterien** gegeben sein. Im Zuge einer Gesamtbetrachtung sind z.B. Verkehrssicherheit in der konkreten Situation, der Fußgänger:innenVerkehr (Längsverkehr und Querungsbedarf), der Radverkehr, der Kfz-Verkehr, der ruhende Verkehr, die Anlagenverhältnisse der Straße (z.B. Fahrbahnbreiten, Sichtverhältnisse), die Randnutzungen, oder konkrete Umweltverhältnisse in diese Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Um eine **Begegnungszone** auf einer Landesstraße verordnen zu können, müssen verschiedene **Eignungskriterien** erfüllt sein. Besonders relevant sind hier ein hoher Anteil an Fußgänger:innen und Radfahrer:innen, ein flächiges Querungsbedürfnis für Fußgänger:innen, und eine Gestaltung als „selbsterklärender Straßenraum“ durch bauliche Maßnahmen.

Gestaltung und Finanzierung

Bei der Gestaltung von verkehrsberuhigten Straßen in Ortszentren sind die **Anforderungen aller Verkehrsteilnehmer:innen** zu berücksichtigen. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Aufenthaltsqualität im Straßenraum sowie die Anforderungen des Fuß- und Radverkehrs stehen dabei im Vordergrund. Die Straßenraumgestaltung soll dabei in Abhängigkeit der Funktion der Landesstraße die gewünschte Verkehrsberuhigung unterstützen und an die spezifische Situation vor Ort angepasst werden. Dazu wurden durch den Straßenerhalter verschiedene Empfehlungen und Anforderungen an die Gestaltung von verkehrsberuhigten Straßenräumen im Bereich von Landesstraßen zusammengefasst.

Im Falle einer baulichen Umgestaltung einer Landesstraße in einem Ortszentrum in eine Begegnungszone oder in einen verkehrsberuhigten Bereich ist bereits frühzeitig die Finanzierung der Baumaßnahme zu klären. Bei einer baulichen Umgestaltung auf einer Landesstraße gelten die Grundsätze zur Finanzierungsaufteilung gemäß §14 des Vorarlberger Straßengesetzes.

Leitfaden

Weitere Informationen zu möglichen Maßnahmen, Kriterien und zum Vorgehen finden sich im Leitfaden „**Verträgliche Verkehrsabwicklung auf Landesstraßen in Ortszentren**“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023). Dieser Leitfaden soll künftig eine Hilfestellung dafür sein, die Möglichkeiten für eine verträglichere Verkehrsabwicklung und die Koexistenz aller Verkehrsteilnehmer:innen auf Landesstraßen in Ortszentren im bestehenden rechtlichen Rahmen besser aususchöpfen.

www.vorarlberg.at/leitfaden-ortsdurchfahrten